

Merkblatt

Schwyz, 2. Dezember 2020

Erlaubtes Radfahren auf Trottoir und Fusswegen für Kinder unter 12 Jahren

Unter gewissen Umständen ist es für Kinder erlaubt, auf Trottoirs und Fusswegen Rad zu fahren. Die per 1. Januar 2021 angepasste Gesetzesgrundlage sieht Folgendes vor:

Verkehrsregelverordnung (VRV) Art. 41 Abs. 4

Sind weder Radweg noch Radstreifen vorhanden, so dürfen Kinder bis 12 Jahre auf Fusswegen und Trottoirs Rad fahren. Sie müssen ihre Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anpassen. Insbesondere müssen sie auf die Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren.

Voraussetzungen

- Es fehlen Radwege oder Radstreifen.
- Kind ist jünger als 12 Jahre.
- Kind kann sein Fahrrad mit der nötigen Sicherheit bedienen.



Sind Radwege oder Radstreifen vorhanden, bleibt das Fahren auf dem Trottoir untersagt.

Wichtige Hinweise

Auch beim Fahren auf dem Trottoir

- gelten die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Fahrzeugbeschaffenheit und Ausrüstung
(nach VTS Art. 213ff)
- sind die Beleuchtungsvorschriften einzuhalten (nach VTS Art. 216)
- wird das Anbringen einer Fahrrad-Glocke empfohlen
- werden das Tragen eines Schutzhelms sowie von reflektierender/heller Kleidung empfohlen
- gelten die Bestimmungen für die Zeichengebung (nach SVG Art. 39 / VRV Art. 28)

Empfehlungen an die Eltern

- Zeigen sie Ihrem Kind jene Abschnitte, auf welchen es das Trottoir benutzen kann, genau auf – und erklären sie ihm, wo und wie es sich wieder auf die Fahrbahn einfügen soll.
- Lassen Sie Ihr Kind auf verkehrsberuhigten Fahrbahnen (innerorts in Begegnungs- und Tempo-30-Zonen) fahren, sobald es sich sicher genug fühlt – auch wenn Radwege und Radstreifen fehlen.
- Üben Sie mit Ihrem Kind auch das Radfahren auf dem Trottoir. Begleiten Sie es dabei zu Fuss oder fahren Sie mit dem Fahrrad auf der Fahrbahn nebenher.



Situation Strasse innerorts

- Auch auf dem Trottoir gilt: Ihr Kind muss sein Fahrrad mit grosser Sicherheit bedienen können. An das Bremsverhalten, das Lenken, die Geschicklichkeit und die Reaktion bei Unvorhergesehenem sind ebenfalls hohe Ansprüche gerichtet – analog dem Fahren auf der Fahrbahn.
- Achten Sie darauf, dass Ihr Kind nach dem 12. Geburtstag konsequent nur auf der Fahrbahn, auf Radstreifen und Radwegen Fahrrad fährt.
- Das Bestehen der Radfahrerprüfung signalisiert, dass Ihr Kind auch vor vollendeten 12. Altersjahres in der Lage ist, auf vertrauten Strecken mit der nötigen Sicherheit Rad zu fahren – auch auf der Fahrbahn.



Situation Strasse ausserorts

Verdeutlichen Sie Ihrem Kind gegenüber auch die nachfolgenden Botschaften:

- Gegenverkehr auf dem Trottoir gilt es zu vermeiden – Fahre auf dem Trottoir möglichst in gleiche Richtung analog Fahrbahn.
- Fahre hintereinander – nicht nebeneinander – auch auf dem Trottoir.
- Beim Wiedereinbiegen auf die Fahrbahn oder beim Umfahren von Hindernissen gilt: Schulterblick und Handzeichen, nötigenfalls Anhalten und warten bis Fahrbahn frei ist – analog Linksabbiegen/Linkseinspurten.
- Nimm Rücksicht und fahr langsam – das Trottoir gehört dem Fussgänger, als Radfahrer bist du lediglich «Gast».
- Bei Begegnungen mit anderen Trottoirbenutzern (Kreuzen / Überholen): Verlangsame deine Fahrt, halte nötigenfalls an, warte oder schiebe dein Fahrzeug.
- Sei aufmerksam wie auf der Strasse.
- Beim Queren von Strassen auf Fussgängerstreifen gilt: Absteigen und Fahrrad schieben.



Besondere Vorsicht beim Einfügen auf die Fahrbahn



Wichtig auf Fussgängerstreifen: Fahrrad schieben

Weitere Informationen

Einen FAQ-Katalog mit Antworten auf häufig gestellt Fragen finden Sie online unter

www.sz.ch/polizei > Prävention > Verkehrsprävention > Informationen für Eltern.

Zögern Sie nicht, sich bei Unsicherheiten und Fragen an unsere Mitarbeitende der Verkehrsprävention zu wenden. Die Kontaktdaten finden sie unter www.sz.ch/polizei > Prävention.

Kantonspolizei Schwyz